

Amtsblatt

**für die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
und die Mitgliedsgemeinden
Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,
Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,
Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



Jahrgang 2019

Bodenwerder, den 05.04.2019

Nr. 2

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
4	Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Münchhausenstadt Bodenwerder	24
5	2. Nachtragshaushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2018	25

**Gebührenordnung
über die Erhebung von Parkgebühren in der Münchhausenstadt Bodenwerder**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05 März 2003 (BGBl. I, S. 310), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl S. 249) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Betriebes eines Parkautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgaben dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

- (1) Kurzzeitparker auf Parkplätzen, auf denen die Parkgebühren mittels Parkscheinautomaten erhoben werden, können bis höchstens 30 Minuten kostenlos parken, wenn diese Parkscheinautomaten entsprechend gekennzeichnet sind (sog. Brötchentaste). Zu Kontrollzwecken muss an dem jeweiligen Parkautomaten ein besonderes kostenloses Parkticket gezogen und im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden.
- (2) Die Parkgebührenpflicht besteht während des Zeitraumes von montags bis donnerstags sowie samstags und sonntags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Die Parkgebühren werden für den Bereich der Innenstadt der Münchhausenstadt Bodenwerder wie folgt festgesetzt:

Erste ½ Std.	gebührenfrei
Jede weitere angefangene ½ Std.	0,50 €
Tageskarte	2,00 €
30-Tage-Karte	20,00 €
Jahreskarte	128,00 €
- (4) Auf dem Wohnmobilstellplatz „Am Mühlentor“ besteht die Parkgebührenpflicht während des Zeitraumes von montags bis sonntags von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden.
- (5) Die Parkgebühren für den Wohnmobilstellplatz „Am Mühlentor“ werden auf 9,00 € / 24 Stunden festgesetzt.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bodenwerder vom 07.12.2009 außer Kraft.

Bodenwerder, den 04. April 2019

Münchhausenstadt Bodenwerder

Der Bürgermeister
gez. Friedrich Wilhelm Schmidt

L.S.

Die Stadtdirektorin
gez. Tanya Warnecke

**Bekanntmachung
der Münchhausenstadt Bodenwerder**



**2. Nachtragshaushaltssatzung
der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in der Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **2. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.951.600	288.500	0	6.240.100
ordentliche Aufwendungen	5.964.400	64.900	0	6.029.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.342.400	288.500	0	5.630.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.281.200	64.900	0	5.346.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	299.100	235.000	0	534.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.091.100	147.500	0	1.238.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	439.400	0	439.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.300	0	0	55.300

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.641.500		0	6.604.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.427.600		0	6.640.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 15.000 Euro um 469.400 Euro erhöht und damit auf 484.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 900.000 Euro erhöht und damit auf 900.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 890.400 Euro um 48.000 Euro erhöht und damit auf 938.400 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** werden nicht geändert.

§ 6

- a) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Bodenwerder, den 13. Dezember 2018

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

Bürgermeister

Stadtdirektorin

gez. Friedrich-Wilhelm Schmidt

gez. Tanya Warnecke

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 114 Abs. 2, 115 und 120 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 29.03.2019 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.04. bis zum 29.04.2019 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 05. April 2019

Die Stadtdirektorin

gez. Tanya Warnecke